

BGer 6B_435/2012 vom 19. September 2012

Bundesgericht, 2012-09-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_435_2012

FR: TF 6B_435/2012 du 19 septembre 2012

IT: TF 6B_435/2012 del 19 settembre 2012

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer bemängelt, dass er im Rubrum des angefochtenen Entscheids als "Staatsangehöriger der Bundesrepublik Deutschland" bezeichnet wird. Er sei "Staatsangehöriger des Deutschen Reichs", weshalb die Busse eine "fiktive, tatsächlich nichtexistente Person" betreffe. Das Vorbringen ist abwegig. Es kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. angefochtenen Entscheid S. 5/6). Die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 109 BGG abzuweisen.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen. Wegen der trölerischen Art der Prozessführung kommt eine Reduktion der Gerichtskosten nicht in Betracht (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.